



Vereinfachte Flurbereinigung Neuenkirchen  
Landkreis Goslar 5  
Az.: 4.1.3 – GS 05 – 011

Braunschweig, den 16.09.2024

## **ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG**

### **Ladung zur Vorlage des Flurbereinigungsplanes**

Für die Beteiligten und Nebenbeteiligten der vereinfachten Flurbereinigung Neuenkirchen, Landkreis Goslar 5, erfolgt die Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes nach § 59 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) durch den Anhörungstermin am

**Donnerstag, den 17. Oktober 2024 um 16.30 Uhr**

**im Dorfgemeinschaftshaus Neuenkirchen, Lange Ringstr. 4, 38704 Neuenkirchen.**

Zur Einsichtnahme für die betroffenen Beteiligten und Nebenbeteiligten liegt der Flurbereinigungsplan mit seinen Unterlagen zuvor am

**Donnerstag, den 17.10.2024 in der Zeit von 9.00 bis 12.00 und von 13.00 bis 16.30 Uhr**

**im Dorfgemeinschaftshaus Neuenkirchen, Lange Ringstr. 4, 38704 Neuenkirchen**

an gleicher Stelle aus. In dieser Zeit stehen Angehörige des Amtes für regionale Landesentwicklung zur Auskunftserteilung und Erläuterung über Fragen zum Flurbereinigungsplan zur Verfügung.

Zuvor erhält jeder Teilnehmer des Verfahrens einen Auszug aus dem Flurbereinigungsplan zugestellt, der seine neuen Grundstücke nach Fläche und Wert sowie das Verhältnis seiner Gesamtabfindung zu dem von ihm Eingebachten nachweist.

Der textliche Teil des Flurbereinigungsplanes liegt außerdem für die Beteiligten ab dem 1. Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung bei der Gemeinde Liebenburg wie auch beim Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig für 2 Wochen zur Einsichtnahme zu den jeweiligen Öffnungszeiten aus.

Widersprüche gegen den Flurbereinigungsplan können zur Vermeidung des Ausschlusses nur berücksichtigt werden, wenn sie in dem oben angeführten Anhörungstermin vorgebracht werden (Ausschlußtermin nach § 59 Abs. 2 FlurbG).

Nach § 114 und 134 FlurbG wird darauf hingewiesen, dass von den Beteiligten angenommen wird, dass sie mit den Festlegungen des Flurbereinigungsplanes einverstanden sind, sofern sie nicht zum Anhörungstermin erscheinen oder sich nicht in diesem Termin zu Protokoll erklären.

Weitere Unterlagen des Verfahrens können auf der Internetseite des Amtes für regionale Landesentwicklung Braunschweig

[https://www.arl-bs.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/offentliche\\_bekanntmachungen](https://www.arl-bs.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/offentliche_bekanntmachungen)

ab Aushang dieser öffentlichen Bekanntmachung eingesehen werden. Die Verbindung kann auch über den untenstehenden QR-Code hergestellt werden.



Soweit sich Grundstückseigentümer – auch Miteigentümer oder Erbbauberechtigte – durch Bevollmächtigte vertreten lassen, müssen letztere eine amtlich beglaubigte Vollmacht vorweisen. Bereits erteilte Vollmachten behalten bis zum Widerruf ihre Gültigkeit. Vollmachtsvordrucke sind auf der Internetseite des Amtes für regionale Landesentwicklung Braunschweig

(<http://www.arl-bs.niedersachsen.de> → Förderung und Projekte → Flurbereinigung)

als Downloadversion verfügbar.

Hinweis:

Beteiligte, die mit den Festsetzungen und Regelungen des Flurbereinigungsplanes einverstanden sind, brauchen zum Anhörungstermin oder Auslegung nicht zu erscheinen.

Weitere Auskünfte erteilt das Amt für regionale Landesentwicklung unter den Rufnummern 0531-484-2097, -2111 oder -2101.

  
(Gawlitta)

